

---

## S 4 SO 1986/22

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SO 1986/22
Datum	08.05.2023

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 1665/23
Datum	28.02.2024

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

### Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 8. Mai 2023 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

#### Tatbestand

Der Kläger macht eine Untätigkeit des Beklagten im Hinblick auf ausstehende Antworten auf sein Schreiben vom 23.03.2020 geltend.

Der 1980 geborene, voll erwerbsgeminderte Kläger erhielt vom Beklagten über viele Jahre bis 30.09.2021 laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zweiften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII, vgl. Bewilligungsbescheide vom 23.06.2021 und 20.08.2021 sowie Aufhebungsbescheid vom 23.09.2021). In der Folgezeit lehnte der Beklagte mehrere (Neu-)Anträge des Klägers ab. Zahlreiche hiergegen erhobene Widerspruchs-, Klage- Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes blieben erfolglos.

---

Mit Schreiben vom 26.02.2023, eingegangen beim Sozialgericht (SG) Reutlingen am selben Tag, hat der Klager u.a. Untatigkeitsklage (Bl. 2 SG-Akte) in Bezug auf ein Schreiben an den Beklagten vom 23.03.2020 (vgl. Bl. 18 SG-Akte; Bl. 157 VA) erhoben und ausgefhrt, dass die Beklagte mit Schreiben vom 23.03.2020 aufgefordert worden, sei eine Erklrung dazu abzugeben, warum die Bankbuchungen nicht zu den Bewilligungsbescheiden passten. Wrtlich hat der Klager weiter angegeben: âIch mchte hiermit Untatigkeitsklage gegen das Sozialamt einreichenâ. Zudem hat der Klager in seiner Klageschrift den Kammervorsitzenden wegen Befangenheit abgelehnt und Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

Das SG hat den Antrag des Klgers auf Gewhrung von PKH mit Beschluss vom 12.01.2023 abgelehnt. Zunchst knne der Vorsitzende hierber selbst entscheiden, da das Ablehnungsgesuch des Klgers unzulssig sei. Ein Ablehnungsgesuch sei nmlich unzulssig, wenn dessen Begrndung vllig ungeeignet sei oder wenn mit ihm rechtsmissbrulich verfahrensfremde Zwecke verfolgt wrden, z.B. um Richter, die eine missliebige Rechtsansicht vertreten, auszuschalten. Dies sei hier der Fall. Soweit der Klger zur Begrndung seiner Ablehnung fehlende Unterschriften auf Schriftstzen geltend mache, seien diese fehlenden Unterschriften der eingefhrten elektronischen Aktenfhrung geschuldet und zur Begrndung eines Ablehnungsgesuchs vllig ungeeignet. Soweit der Klger, der in der Vergangenheit schon ausgefhrt habe, er wolle nichts ungenutzt lassen, um jeden Einzelschritt des Vorsitzenden zu Fall zu bringen (vgl. Schreiben des Klgers vom 01.03.2022 im Verfahren S 4 SO 608/21), dem Vorsitzenden ohne nhere Spezifizierung Rechtsbeugungen und die Nutzung korrupter Quellen vorwerfe, gehe es ihm mit seinen Ablehnungsgesuchen offensichtlich allein darum, den Vorsitzenden, der ihm missliebige Rechtsansichten vertrete, auszuschalten.

Die ausdrcklich als Untatigkeitsklage erhobene Klage habe keine Erfolgsaussichten. Sie sei bereits unzulssig. Eine Untatigkeitsklage sei nach [S 88 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach nherer Magabe zulssig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nicht beschieden worden sei, d.h. es msse der Erlass eines Verwaltungsaktes und nicht einer sonstigen Amtshandlung begehrt werden. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da der Klger lediglich die Erluterung von Bankbuchungen und Bewilligungsbescheiden, also eine sonstige Amtshandlung begehre. Dafr komme eine Untatigkeitsklage nicht in Betracht.

Die gegen den Beschluss vom 12.01.2023 erhobene Beschwerde zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Wrttemberg ist erfolglos geblieben (vgl. Beschluss vom 06.04.2023, â L 7 SO 161/23 B -). Zur Begrndung ist auf die Ausfhrungen des SG verwiesen und ergnzend ausgefhrt worden, dass, soweit der Klger im Beschwerdeverfahren sein Begehren nun dahingehend fasse, dass es ihm nicht nur um Erluterungen gehe, sondern um Bewilligungsbescheide, die zu Bankbuchungen aus dem Zeitraum Dezember 2019 bis Januar 2021 passen, fhre dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn eine Untatigkeitsklage sei nur auf die â hier aber etwa mit den Bescheiden vom 14.11.2019 und 18.11.2020 erfolgte â Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs, gegebenenfalls konkludent durch Zahlung, gerichtet, nicht aber auf den Erlass eines



---

der Beteiligten über den Rechtsstreit entscheiden, da der Kläger und die Beklagte ordnungsgemäß zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten bzw. Bevollmächtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (vgl. [Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 110 Abs. 1 Satz 2](#), [Â§ 126 SGG](#)). Die Beklagte hat zudem bereits im Vorfeld mitgeteilt, keinen Vertreter zum Termin zu entsenden sowie den zunächst gestellten Verlegungsantrag zurückgenommen. Der Kläger hat keinen Verlegungsantrag gestellt.

Die gem. [Â§ 143](#), [144 Abs. 1 SGG](#) statthafte Berufung ist zulässig; sie ist unter Beachtung der maßgeblichen Form- und Fristvorschriften ([Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)) eingelegt worden.

Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist allein die vom Kläger erhobene Untätigkeitsklage, mit der er vom Beklagten die Beantwortung seines Schreibens vom 23.03.2020 begehrt. Soweit der Kläger zuletzt ausgeführt hat, dass er seit dem 01.10.2021 keine Grundsicherung mehr erhalte und sich hierbei auf einen Ablehnungsbescheid vom 05.06.2023 berufen hat, ist dies nicht Streitgegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens. Denn der angegriffene Bescheid ist nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen, das SG hat folgerichtig hierüber nicht entschieden und der geltend gemachte Anspruch ist damit auch im Berufungsverfahren nicht zu überprüfen. Der Gegenstand des Berufungsverfahrens ist grundsätzlich durch den Umfang der erstinstanzlichen Entscheidung begrenzt (Littmann in Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, [Â§ 143](#), Rn. 17, beck-online). Eine Berufung, die einen neuen, bisher noch nicht geltend gemachten Anspruch zum Gegenstand hat, ist (mangels Beschwer) grundsätzlich unzulässig (Wehrhahn in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ SGG](#) [Stand: 15.06.2022], [Â§ 143](#), Rn. 15). Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass, nach erfolglosem Widerspruchsverfahren, inzwischen vom Kläger gegen den Ablehnungsbescheid vom 05.06.2023 Klage beim SG Reutlingen erhoben worden ist (-S 4 SO 1182/23 -; Bl. 6 Verfahren L 2 SO 294/24). Gleiches gilt im Hinblick auf die Ausführungen des Klägers im Schreiben vom 17.01.2024 zu einem erneuten Antrag auf Grundsicherungsleistungen beim Beklagten.

Die so verstandene Berufung ist jedoch unbegründet. Das SG hat die (Untätigkeits-)Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen. Das SG hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Gerichtsbescheides zutreffend unter Bezugnahme auf die Entscheidung über die Gewährung von PKH vom 12.01.2023 und die hierzu ergangene Beschwerdeentscheidung des LSG vom 06.04.2023 (- L 7 SO 161/23 B -) die rechtlichen Grundlagen der Zulässigkeit einer Untätigkeitsklage dargestellt (vgl. [Â§ 88 Abs. 1 SGG](#)) und richtig ausgeführt, dass eine Untätigkeitsklage hier unzulässig ist, da der Kläger nicht die Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs, sondern allein die Erläuterung von Buchungen, letztlich also die Beantwortung von Fragen, begehrt. Die Untätigkeitsklage ist daher allein auf eine reine Amtshandlung gerichtet. Dafür kommt eine Untätigkeitsklage nicht in Betracht. Der Senat schließt sich dem nach eigener Prüfung uneingeschränkt an, sieht deshalb gemäß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe weitgehend

---

ab und weist die Berufung aus den Gründen des angefochtenen Gerichtsbescheides zurück.

Lediglich ergänzend wird ausgeführt, dass sich auch aus dem Vortrag im Berufungsverfahren nichts Anderes ergibt. Zunächst ist nicht zu beanstanden, dass das SG die Ablehnungsgesuche wegen offensichtlicher Unzulässigkeit verworfen hat und der abgelehnte Richter von dieser Entscheidung auch nicht ausgeschlossen war (vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht [BVerfG] Beschluss vom 20.7.2021 – 2 BvE 4/20 – juris, Rn. 35 m.w.N.).

Darüber hinaus ist eine Untätigkeit des Beklagten auch weiter nicht zu erkennen. Der Kläger hat selbst bestätigt (Bl. 16 SG-Akte) gegen sämtliche im Jahr 2019 und 2020 ergangenen Bescheide Widerspruch und Klage erhoben zu haben, so dass bereits Entscheidungen über die Frage der Leistungsberechtigung des Klägers im streitigen Zeitraum getroffen worden sind. Eine Untätigkeitsklage kann ferner nur auf die zu erfolgende Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs gerichtet sein, nicht aber auf den Erlass eines Verwaltungsakts bestimmten Inhalts (Claus in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., SGG [Stand: 15.06.2022], § 88 Rn. 8). Sollte man das Begehren als eine auf einfaches Verwaltungshandeln gerichtete Leistungsklage (§ 54 Abs. 5 SGG) einstufen, stünde diesem bereits die Regelung des § 56a Satz 1 SGG als negativer Zulässigkeitsvoraussetzung entgegen. Denn gemäß § 56a Satz 1 SGG können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen – hier der Unterlassung der Bereitstellung der begehrten Informationen – nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Eine Ausnahme zu dieser Beschränkung (vgl. § 56a Satz 2 SGG) liegt hier nicht vor.

Nicht zuletzt hat der Beklagte auf das Schreiben des Klägers vom 23.03.2020 mit Schreiben vom 02.04.2020 (vgl. 157a VA) geantwortet und hierin weitere Erläuterungen zur Berechnung der Leistungen gemacht, so dass keine Untätigkeit des Beklagten erkennbar ist.

Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor. Ä

Ä

Erstellt am: 17.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024